



## **Inklusive Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen in Katholischen Schulen in freier Trägerschaft**

### **Empfehlung der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz**

#### **Vorbemerkung**

Mit der Unterzeichnung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 und deren Übernahme in nationales Recht hat sich Deutschland zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen verpflichtet.<sup>1</sup> Zur Umsetzung im Bereich der schulischen Bildung hat sich die Kultusministerkonferenz mit einem Positionspapier<sup>2</sup> und Empfehlungen<sup>3</sup> auf einen gemeinsamen politischen Rahmen geeinigt, wenngleich die Bundesländer auf dem Weg der Landesgesetzgebung je eigene Regelungen treffen. Die gegenwärtige Situation in Deutschland zeichnet sich durch ein vergleichsweise hoch differenziertes Schulsystem mit einem breiten Spektrum von Förderangeboten für junge Menschen unterschiedlichster Begabungen aus. Mit dem Ziel der bestmöglichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wurde in den vergangenen Jahrzehnten ein nach Förderschwerpunkten differenziertes Förderschulwesen<sup>4</sup> geschaffen, in dem heute rund fünf Prozent aller schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler beschult werden. Eine profilierte wissenschaftliche Sonderpädagogik

---

<sup>1</sup> Artikel 24 der Konvention ist dem Thema Bildung gewidmet. Dort heißt es im ersten Absatz: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [im Original: *inclusive*] Bildungssystem auf allen Ebenen ...“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 24 (1), in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, Bonn 2008, 1436).

<sup>2</sup> Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010.

<sup>3</sup> Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011.

<sup>4</sup> Unter dem Begriff „Förderschulen“ werden in diesem Papier alle Schulen verstanden, die eigens der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit bestimmtem sonderpädagogischem Förderbedarf dienen. Er schließt bundeslandspezifische Bezeichnungen wie etwa „Sonderschulen“ in Baden-Württemberg mit ein.

Kaiserstraße 161  
53113 Bonn

Postanschrift  
Postfach 29 62  
53019 Bonn

Ruf: 0228-103-0  
Direkt: 0228-103 -214  
Fax: 0228-103 -254  
E-Mail: [pressestelle@dbk.de](mailto:pressestelle@dbk.de)  
Home: <http://www.dbk.de>

Herausgeber  
P. Dr. Hans Langendörfer SJ  
Sekretär der Deutschen  
Bischofskonferenz

gewährleistet die hohe Qualität der sonderpädagogischen Förderung in den einzelnen Bereichen. So wird in den Förderschulen, von denen nicht wenige in kirchlicher Trägerschaft stehen, mit großem Engagement eine an den jeweiligen Förderbedarfen orientierte erfolgreiche Bildungsarbeit geleistet. Vor diesem Hintergrund besteht die grundlegende Herausforderung für eine am Leitbild der Inklusion orientierte Schulentwicklung darin, die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe jedes einzelnen jungen Menschen am Bildungssystem unserer Gesellschaft zu gewährleisten und dabei zugleich den erreichten hohen Qualitätsstandard der sonderpädagogischen Förderung aufrecht zu erhalten.

Katholische Schulen wissen sich aufgrund ihres Selbstverständnisses und ihrer Tradition in einer besonderen Verantwortung für junge Menschen mit Behinderungen beziehungsweise Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Führte diese Option für junge Menschen mit Behinderungen in der Vergangenheit zur Gründung zahlreicher Förderschulen in kirchlicher Trägerschaft und vielerorts auch zu einer ausgeprägten Bereitschaft, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an den anderen allgemeinbildenden kirchlichen Schulen zu integrieren, so stehen die Träger Katholischer Schulen heute vor der Aufgabe, ausgehend vom spezifischen Bildungs- und Erziehungsverständnis Katholischer Schulen<sup>5</sup> geeignete Wege und Konzepte zu entwickeln, die dem Paradigma der Inklusion gerecht werden. Auf diese Weise gestalten sie die anstehende Weiterentwicklung des Schulsystems aktiv und profiliert mit. Die konkret zu beschreitenden Wege und jeweiligen Lösungen werden für jeden einzelnen Träger und jede einzelne Schule unterschiedlich sein, wie auch die Schulprofile, die regionalen Gegebenheiten und nicht zuletzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern sehr verschieden sind. Die hier vorliegenden Leitsätze mögen den Trägern Katholischer Schulen dabei als Orientierung und Entscheidungshilfe dienen.

## **1. Die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ist ein wichtiges Ziel kirchlichen Handelns.**

Gott ist ein Freund des Lebens. Er ist selbst die Liebe (*1 Joh 4,16b*), und kein Mensch ist von seiner göttlichen Liebeserklärung ausgeschlossen. Seine solidarische Hinwendung zu jedem von uns ist von endlosem Wohlwollen getragen. „Vor Gott gibt es keine unerwünschten oder unbrauchbaren Existenzen, sondern wir sind alle Wunschkinder Gottes. Gott hat sich uns alle gewünscht, jeden braucht er, jeden will er, und jeder ist ein Kind seiner Liebe. Dieses Angenommensein ist die eigentliche Botschaft der Erlösung. Aber diese Botschaft braucht

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu: Die deutschen Bischöfe, Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 90), Bonn 2009; Katholische Schulen. Verlautbarungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen nach dem II. Vatikanischen Konzil, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 188), Bonn 2010.

uns. Sie kann nur Wirklichkeit werden, wenn wir aus dieser Grundannahme heraus selbst einander annehmen und so zu Miterlösern werden mit der erlösenden Liebe Gottes.“<sup>6</sup>

Als Ebenbild des Schöpfers (*Gen* 1,26) sind alle Menschen vor Gott gleich und besitzen unabhängig von ihrer Leistung eine unverlierbare Würde. Gottes Liebe drängt uns, einander in Liebe anzunehmen und die Kirche als Ort erfahrbar werden zu lassen, an dem alle Menschen eins sind in Christus (*Gal* 3,28). Kirchliches Handeln steht dabei unter dem Anspruch, die „Teilhabe und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen glaubhaft umzusetzen“ und im alltäglichen Zusammenleben ein „unbehindertes“ Miteinander zu ermöglichen, um so die christliche Hoffnungsbotschaft glaubwürdig und heilsam zu verkörpern.<sup>7</sup>

Das Grundanliegen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“<sup>8</sup>, ist daher auch ein zentrales Anliegen des Christentums und der katholischen Kirche. Ziel ist eine Kultur der Achtsamkeit im Zusammenleben der Menschen. Dabei gilt es, „die ethische Kompetenz für ein lebensförderndes Zusammenleben der behinderten und nichtbehinderten Menschen gezielt fortzuentwickeln“.<sup>9</sup>

## **2. Das Menschenrecht auf Bildung verlangt nach bestmöglicher Bildung für jeden einzelnen Menschen.**

Papst Johannes Paul II. hat deutlich die Geltung der Menschenrechte unterstrichen, die in der Würde und im Wert der menschlichen Person wurzeln.<sup>10</sup> Im Bezug auf Menschen mit Behinderung präzisiert er: „Da der Behinderte ein personales Subjekt mit all seinen Rechten ist, muss ihm die Teilnahme am Leben der Gesellschaft in allen Dimensionen und auf allen Ebenen, die seinen Fähigkeiten zugänglich sind, ermöglicht werden.“<sup>11</sup> Es gibt keinen Rechtfertigungsgrund, Menschen mit Behinderungen die aktive und selbstbestimmte Wahrnehmung ihrer Rechte zu versagen oder zu erschweren. Dabei werden keine

---

<sup>6</sup> Joseph Kardinal Ratzinger: Wort an behinderte Menschen bei seinem Besuch in der Stiftung Attl bei Wasserburg am Inn am 7. September 1980.

<sup>7</sup> Vgl. Die deutschen Bischöfe: unbehindert Leben und Glauben teilen. Wort der deutschen Bischöfe zur Situation der Menschen mit Behinderungen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 70), Bonn 2003, 23f.

<sup>8</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 1, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, Bonn 2008, 1423.

<sup>9</sup> Die deutschen Bischöfe: unbehindert Leben und Glauben teilen. Wort der deutschen Bischöfe zur Situation der Menschen mit Behinderungen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 70), Bonn 2003, 8.

<sup>10</sup> Vgl. insbesondere die Enzyklika *Redemptor hominis*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 6), Bonn 1979.

<sup>11</sup> Enzyklika *Laborem exercens*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 32), Bonn 1981, 22.

Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen gefordert, sondern es geht um eine Konkretisierung und Präzisierung der allgemeinen Menschenrechte.

Das Recht auf Bildung gehört zu den Menschenrechten, und Bildung ist zugleich ein Schlüssel für die Ermöglichung selbstbestimmter Teilhabe an den Vollzügen der Gesellschaft.<sup>12</sup> Deshalb ist es besonders wichtig, dafür zu sorgen, dass alle Menschen freien Zugang zu Bildungsinstitutionen haben. Bildungsgerechtigkeit verlangt nach Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Anpassungsfähigkeit der Bildungseinrichtungen für alle Menschen.

Menschen sind verschieden. So wie die Verschiedenheit der Menschen mit ihren je unterschiedlichen Fähigkeiten, Eigenschaften und Charakteren gerade den Reichtum der menschlichen Gesellschaft ausmacht, so sollte auch im Bildungssystem die Verschiedenheit der Menschen nicht als Problem, sondern als Bereicherung erfahrbar werden. Da alle Menschen verschieden sind, zugleich aber die gleichen Rechte haben, und da die schulische Bildung sie dazu befähigen soll, diese Rechte in gleicher Weise wahrzunehmen, muss die Schule Wege suchen und finden, wie sie die Verschiedenheit ihrer Schülerinnen und Schüler so anerkennen kann, dass daraus kein Hindernis für die selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft entsteht. Dabei sind die konkreten Inhalte und Ziele von Bildungsprozessen unterschiedlich. Sie müssen den je verschiedenen jungen Menschen gerecht werden und dürfen keineswegs auf die Vermittlung kognitiver Kompetenzen reduziert werden. Die zentrale Frage im Hinblick auf die Forderung nach inklusiver Bildung lautet deshalb, wie man in der Schule dafür Sorge tragen kann, dass jedem jungen Menschen die für ihn bestmöglichen Bildungschancen eröffnet werden. Die Träger Katholischer Schulen stehen in der Pflicht, ihre Einrichtungen auf dem Weg zu unterstützen, den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen in immer besserer Weise gerecht zu werden.

### **3. Dem Recht der Eltern auf freie Wahl der Schule für ihre Kinder kommt ein hoher Stellenwert zu.**

Eltern wünschen sich für Ihre Kinder die bestmögliche Schulbildung: eine Schulbildung, bei der sich die Kinder voll entfalten können und sich nicht über ihre Kräfte hinaus verausgaben, eine Schulbildung, die dazu angetan ist, den Wissensdrang der Kinder zu stärken, ihnen die Grundlage für lebenslanges Lernen und vor allem für ein selbstständiges Leben zu gewähren. Das gilt für alle Kinder, unabhängig von einer Behinderung.

Während es bis vor einigen Jahren selbstverständlich war, dass Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem besonderen Förderbedarf einer Förderschule zugewiesen wurden, hat man schon in den letzten Jahren immer mehr integrative Schulen und Klassen eingerichtet, in

---

<sup>12</sup>Das II. Vatikanische Konzil weist auf diesen Zusammenhang in seiner Erklärung über die christliche Erziehung *Gravissimum educationis* (dort unter der Nr. 1) deutlich hin; vgl. auch Can. 795 CIC 1983.

denen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gemeinsam unterrichtet wurden. Das machte vielen Eltern von Kindern mit Behinderungen Mut, für ihre Kinder einen gemeinsamen Weg mit Kindern ohne Behinderung in der Schulbildung anzustreben. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestärkt Eltern in der Forderung an die schulischen Einrichtungen, mehr gemeinsame Beschulung, ja inklusive Schulbildung, zu ermöglichen.

Für Eltern ist inklusive Schulbildung aber nicht bedingungslos und alternativlos. Sie sehen sehr wohl, dass ohne angemessene Rahmenbedingungen Inklusion nicht möglich ist, und sie sehen darüber hinaus auch, dass nicht in jedem Fall ihr Kind in einer inklusiven Einrichtung besser gefördert wird als in einer Fördereinrichtung. Sie wollen in Orientierung am Wohl ihres Kindes wählen können, welchen Weg sie mit ihren Kindern gehen.

Katholische Schulen und ihre Träger legen großen Wert darauf, dass wichtige Entscheidungen über die schulische Bildung der Kinder und Jugendlichen nicht ohne die Eltern gefällt werden und dass die Einschätzung und der Wille der Eltern Beachtung finden. Um die Eltern in ihrer Verantwortung zu unterstützen, gehört das Angebot fachkompetenter Beratung zu den Aufgaben der Schulen und ihrer Träger. Zwar werden sich die Wünsche der Eltern etwa im Bezug auf die Wahl einer Schule nicht immer und in jedem Fall umsetzen lassen, da etwa die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule nur verantwortet werden kann, wenn die Rahmenbedingungen zur Förderung des Kindes in dieser Schule gegeben sind. Aber für katholische Bildungseinrichtungen ist die Grundüberzeugung maßgeblich, dass den Eltern die primäre Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zukommt, der gegenüber die Schule einen subsidiären Auftrag hat.<sup>13</sup>

#### **4. Katholische Schulen und ihre Träger entwickeln tragfähige Lösungen zur Gestaltung inklusiver Bildung.**

Die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems, das eine gleichberechtigte Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ermöglicht, ist eine aktuelle gesellschaftliche Aufgabe, der sich auch Katholische Schulen überzeugt und engagiert stellen müssen. Dazu gehört es, dass sich katholische Grund- und weiterführende Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf öffnen. Als Schulen in freier Trägerschaft haben sie den Handlungsspielraum, ausgehend vom christlichen Verständnis vom Menschen beispielhaft Modelle inklusiven Lernens zu entwickeln und zu erproben. So bringen sie ihre Erfahrungen in die Diskussion ein und können mit erfolgreichen Modellen die Entwicklung inklusiver Bildung mitgestalten.

---

<sup>13</sup>Vgl. Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung *Gravissimum educationis*, 3; vgl. auch Cann. 793, 796 CIC (1983).

Das Prinzip der umfassenden Barrierefreiheit muss bei Entscheidungen auf allen Ebenen in den Schulen mitbedacht werden, auch wenn noch keine Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Schule aufgenommen worden sind. Die Beachtung dieses Prinzips ist die Voraussetzung für eine notwendige Kultur der Offenheit und Achtsamkeit. Sie macht deutlich, dass Menschen mit Behinderungen willkommen sind.

Geleitet von dem Grundanliegen, dass jedes Kind auf seinem Lebensweg möglichst individuell angepasste Lernbedingungen erhält, muss der Veränderungsprozess zur inklusiven Bildung mit Umsicht und Respekt vor allen betroffenen Kindern und Jugendlichen gestaltet werden. Dabei stellt die bestmögliche Förderung des einzelnen jungen Menschen das maßgebliche Entscheidungskriterium dar. Für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist abzuwägen, welche Schule die besten Chancen der Förderung bietet.

Die Möglichkeit, eine Förderschule zu besuchen, muss auch in Zukunft gewährleistet bleiben, solange in den Regelschulen nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angemessene Bedingungen für eine umfassende schulische Förderung geschaffen werden können. Neben den räumlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen müssen auch konzeptionelle Rahmenbedingungen geschaffen sein, die besonders die vielfältigen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf berücksichtigen. Dazu gehört auch die Entwicklung eines Unterstützungssystems mit Schulbegleitern und Therapeuten, das den besonderen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rechnung trägt. Soweit wie möglich sollte das zur sonderpädagogischen Förderung erforderliche Personal zum Stammkollegium der Schule gehören.

Katholische Förderschulen können sich gleichberechtigt zu inklusiven Schulen entwickeln, wenn sie sich für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf öffnen und schrittweise Formen gemeinsamen Unterrichts entwickeln, der allen in gleicher Weise gerecht zu werden vermag.

Eine überaus wichtige Aufgabe fällt den Lehrkräften zu, ihre Kompetenz zum individuell optimalen Umgang mit dem einzelnen jungen Menschen stetig weiterzuentwickeln. Dazu braucht es Fortbildungsangebote und Unterstützungssysteme, die den Lehrerinnen und Lehrern bei der Weiterentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen behilflich sind und die Schulen in den erforderlichen Schulentwicklungsprozessen begleiten. Auch die kirchlichen Lehrerfortbildungsinstitute können ihre Erfahrungen mit allen Schultypen und Fächern nutzen und Konzepte für inklusives Lernen entwickeln, die den Lehrerinnen und Lehrern neue Perspektiven für den Unterricht eröffnen. Prägend hierbei ist die Wertschätzung der Verschiedenheit der Menschen aufgrund unterschiedlicher Begabungen.

**5. Die Träger Katholischer Schulen vernetzen sich bei der Umsetzung von inklusiven Konzepten mit anderen – insbesondere auch kirchlichen – Trägern.**

Das Ziel eines inklusiven Bildungssystems lässt sich im Verbund von Schulen, Einrichtungen und Diensten besonders gut verwirklichen. Weil Inklusion mehr bedeutet als die Veränderung von Unterrichtskonzepten und weil es darum geht, jedem einzelnen jungen Menschen mit seinem je eigenen Unterstützungs- und Förderbedarf gerecht zu werden, wird eine neue Intensität der Kooperation und Vernetzung über die Grenzen der einzelnen Einrichtungen hinweg erforderlich. Zunächst einmal ist an Kooperationen von Regelschulen mit Förderschulen beziehungsweise Förderzentren sowie von Regelschulen mit anderen Regelschulen zu denken. Gefordert ist aber auch eine verstärkte Zusammenarbeit der Lehrkräfte untereinander unter Einbeziehung von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie die Arbeit in multiprofessionellen Teams aus lehrenden und nicht lehrenden Personen.

Gerade Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen benötigen über den Unterricht hinaus unterstützende und therapeutische Angebote. Gleichzeitig gibt es im Bereich der Behindertenhilfe, aber auch der Kinder- und Jugendhilfe eine Fülle von Organisationen und Einrichtungen, – nicht wenige davon in kirchlicher Trägerschaft – die seit vielen Jahren professionelle Arbeit bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen leisten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein hohes Maß an Fachwissen und reiche Praxiserfahrung verfügen. Die hier vorhandenen Kompetenzressourcen sind von großem Nutzen, wenn inklusiv arbeitende Schulen mit diesen Einrichtungen kooperieren.

Sicher wird die konkrete Regelung und Ausgestaltung von Kooperationen zwischen Einrichtungen verschiedener Träger eine Herausforderung für alle Beteiligten darstellen, weil hier unterschiedliche Professionen und Fachkompetenzen in Einklang gebracht werden müssen. Schon die enge Zusammenarbeit verschiedener kirchlicher Träger untereinander ist keineswegs immer selbstverständlich, aber sie wird zunehmend bedeutsamer werden, um als Kirche glaubwürdig Zeugnis geben zu können von der Menschenfreundlichkeit Gottes. Erst recht werden bei Kooperationen von kirchlichen mit staatlichen oder mit anderen freien Trägern manche Hürde zu nehmen und Fragen rechtlicher, nicht zuletzt auch finanzierungstechnischer Art zu lösen sein. Solche möglichen Hindernisse sollen die Träger Katholischer Schulen aber nicht davon abhalten, sich der Herausforderung der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen jungen Menschen zu stellen und dazu jede hilfreiche Kooperation zu suchen.

**6. Die Modelle der staatlichen Refinanzierung von Schulen in freier Trägerschaft müssen so angepasst werden, dass sie dem Anliegen der Inklusion gerecht werden.**

Die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird in den deutschen Schulen zu einer Weiterentwicklung führen, die nicht nur mit

einschneidenden Veränderungen bei der Verteilung der Ressourcen im gesamten Bildungssystem einhergeht, sondern auch – zumindest vorübergehend – einen erhöhten Finanzbedarf erfordert. Jede strukturelle Veränderung im Sinne größerer Heterogenität und mehr gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung ist unmittelbar mit Fragen des Personaleinsatzes und der Bereitstellung von Sachmitteln verbunden. Da die anstehenden Veränderungen nicht nur zu neuen Aufgabenverteilungen einzelner Einrichtungen, sondern auch zu einer Verschiebung der bisherigen Verantwortlichkeiten aufseiten der Kosten- und Leistungsträger führen, besteht in der Frage der Ressourcenverteilung ein erheblicher Regelungsbedarf. In diesem Zusammenhang müssen die freien Träger von Grund auf gleichberechtigt mit bedacht werden. Die am Leitbild der Inklusion orientierte Weiterentwicklung des Schulsystems darf nicht zu einer Lastenverschiebung zu Ungunsten der kirchlichen und der anderen freien Träger führen.

### **Zusammenfassung**

Die Ermöglichung einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den Vollzügen der Gesellschaft ist ein wichtiges Anliegen der Kirche. Eine gewisse Schlüsselfunktion kommt dabei dem Zugang zum gesellschaftlichen Bildungssystem zu. Die Träger Katholischer Schulen stehen daher in der Verantwortung, die von der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angestoßene Weiterentwicklung des Schulsystems im Sinne von Barrierefreiheit und Inklusion aktiv mit zu gestalten. Dabei sind sie dem Ziel verpflichtet, jedem einzelnen jungen Menschen im Einvernehmen mit dessen Eltern die für ihn bestmöglichen Bildungsangebote bereitzustellen.